

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich

(1) Diesem Vertrag liegen unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde, abweichende oder entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen. (2) Gegenwärtige und künftige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle während seiner Durchführung vorgenommenen Rechtshandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form gemäß §126a BGB ersetzt nicht die Schriftform. (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. (4) Unsere Vertreter und Handelsvertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, wir haben sie schriftlich dazu ermächtigt. Die ihnen erteilten Aufträge und die mit einem Vertreter oder Handelsvertreter vereinbarten Konditionen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### § 2 Angebot - Dokumentation

(1) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. (2) An Vorlagen, Bildern, Grafiken, Entwürfen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 3 Preisgestaltung - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (z. B. bei Verwendung der INCOTERMS als Definition unserer Lieferbedingungen), gelten unsere Preise "ab Werk", einschließlich Verpackung. (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen und berechnet. (3) Der Abzug von Skonto ist unzulässig, es sei denn, er ist zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. (4) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) mit Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Für jede verspätete Zahlung, werden Zinsen in Höhe des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank + 5 % p. a. berechnet. (5) Ist die Zahlung in einer anderen Währung als Euro (Fremdwährung) zu leisten, behalten wir uns vor, unsere Preise zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung so anzupassen, dass der in der Rechnung ausgewiesene Fremdwährungsbetrag dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Euro-Wert entspricht. (6) Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 4 Lieferzeit**

(1) Die von uns angegebene Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung und Bestätigung aller technischen Einzelheiten voraus. (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor. (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt uns vorbehalten. (4) Sofern ein Fall der Ziffer (3) vorliegt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug gerät. (5) Ist der vorliegende Vertrag als Leerverkauf im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB anzusehen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns bzw. unseres Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht. (7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden wesentlichen Vertragsverletzung beruht. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Verzugschadens begrenzt.

#### **5 Gefahrübergang - Kosten der Verpackung - Gesetzliche Bestimmungen**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unsere Lieferung "ab Werk" vereinbart. (2) Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verpackungsordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Käufer hat für die Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten zu sorgen. (3) Auf Wunsch werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. (4) Unterliegen der Transport, die Lagerung, der Verkauf, die Verwendung oder die Verarbeitung bestimmter Waren besonderen gesetzlichen Vorschriften, so gelten unsere diesbezüglichen Verpflichtungen als erfüllt, wenn wir die Lieferung entsprechend diesen Vorschriften ausgeführt haben. Wir sind nicht verpflichtet, den Käufer auf Vorschriften hinzuweisen, die er in seinem eigenen Betrieb zu beachten hat. Sollen giftige Stoffe oder anderweitig in der Verwendung oder Verbreitung eingeschränkte Materialien geliefert werden, gilt die Bestellung des Bestellers zugleich als seine Erklärung, dass die entsprechende Ware nur im Einklang mit solchen Vorschriften verwendet und/oder weiterverkauft werden soll.

#### **§ 6 Haftung für fehlerhafte Ware**

(1) Jegliche Ansprüche hinsichtlich der gelieferten Ware setzen voraus, dass der Käufer die Ware ordnungsgemäß untersucht und seine Beanstandung gemäß § 377 HGB erhoben hat. (2) Ist die Kaufsache mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl von uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Falle des Nacherfüllungsverlangens sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit die Ware an dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verblieben ist und keine zusätzlichen Frachtkosten entstehen. (3) Schlägt die Nacherfüllung gemäß Abs. (2) fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. (4) Mengenabweichungen bis zu +/- 10 % gelten nicht als Vertragswidrigkeit, sofern sie auf sicherheitstechnische oder technische Gründe oder auf die Beschaffenheit der Abfüllanlage der Ware zurückzuführen sind. Solche Abweichungen sind bei der Abrechnung der Ware in vollem Umfang zu berücksichtigen. Das Gewicht der Ware wird von uns festgestellt, es sei denn, der Käufer verlangt eine amtliche Gewichtsfeststellung durch die

Eisenbahngesellschaft am Abgangsbahnhof der Ware. (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein vom Käufer geltend gemachter Schaden durch uns, unseren Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir wesentliche Vertragspflichten verletzen. Unsere Haftung ist jedoch auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss und die als Folge der Verletzung eintreten würden. (7) Unsere Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Produkthaftung nach den gesetzlichen Produkthaftungsvorschriften. (8) Unsere Haftung ist auf die in den Punkten (1) bis (7) dieses Absatzes genannten Fälle beschränkt. (9) Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche beträgt 12 Monate, beginnend mit der jeweiligen Lieferung ab unserem Werk. (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Tag der Ablieferung der Ware.

### **§ 7 Gesamthaftung**

(1) Unsere Haftung für Schäden, die nicht in § 6 geregelt sind, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. (2) Soweit die Haftung der Kirsch Pharma GmbH als Unternehmer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zum Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf eines unserer Konten vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären den Rücktritt ausdrücklich und schriftlich. Müssen wir jedoch eine Pfändung des Liefergegenstandes vornehmen, so liegt in der Pfändung zugleich ein Rücktritt vom Vertrag. Bei der Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir berechtigt, diesen nach eigenem Ermessen zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - mit Ausnahme eines angemessenen Betrages zur Deckung der uns durch die Verwertung entstandenen Kosten - anzurechnen. (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern die Ware einer regelmäßigen Wartung und/oder Inspektion unterliegt, hat der Käufer diese in den erforderlichen Intervallen und auf eigene Kosten durchzuführen. (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO gegen den Dritten erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits mit Abschluss dieses Vertrages alle Forderungen in Höhe des Betrages unserer jeweiligen Rechnung (ggf. inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Ungeachtet dieser Abtretung ist der Käufer zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere eigene Einziehungsbefugnis wird

durch diese Vereinbarung nicht berührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist letzteres der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns alle erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung bzw. über seine Gläubiger macht. Außerdem sind wir berechtigt, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Gläubiger/den betreffenden Dritten unverzüglich von der Forderungsabtretung zu unterrichten. (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet gehört, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gekauften Ware (Gesamtrechnungsbetrag, ggf. inkl. MwSt.) zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gekauften Ware (Fakturaendbetrag, ggf. inkl. MwSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die neue Sache überwiegend aus Waren besteht, die im Eigentum des Käufers stehen, so überträgt der Käufer schon jetzt anteilig das Eigentum an der neuen Sache auf uns. Der Besteller verwahrt die neue Sache, die ganz oder teilweise in seinem Eigentum steht, treuhänderisch für uns. (7) Erwirbt der Käufer ein zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn dienendes Eigentumsrecht gegenüber einem Dritten und wurde dieses durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück begründet, so tritt der Käufer dieses Eigentumsrecht an uns ab. (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Gesamtwert, umgerechnet in Geld, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach unserer Wahl.

### **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte in Hannover ausschließlich zuständig. (2) Es gelten die Gesetze und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. (3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Der nichtige oder unwirksame Teil ist durch eine solche Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der geschäftlichen Absichten der Vertragsparteien am besten entspricht und zugleich rechtlich zulässig ist. Im Falle eines Rechtsstreits entscheiden die Gerichte nach § 319 BGB. Gleiches gilt für den Fall, dass der vorliegende Vertrag unvollständig sein sollte.

Kirsch BioPharm GmbH, August 2024